Landkreis Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	Informationspflichten nach Artikel 13 DSGVO Thema	**
Referat Ausländer- und Asylrecht	Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person	

Hinweis zum Datenschutz - Informationspflicht nach Art. 13 und 14 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Sozial- und Ausländeramt

Amtsleiter

Hausanschrift: 01796 Pirna, Schloßhof 2/4 Postanschrift: 01796 Pirna, Postfach 10 02 53/54

Telefon: 03501 515-4500

E-Mail: sozialamt@landratsamt-pirna.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Hausanschrift: 01796 Pirna, Schloßhof 2/4 (Haus EF) Postanschrift: 01782 Pirna, Postfach 10 02 53/54

Telefon: 03501 515-1050

E-Mail: datenschutz@landratsamt-pirna.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die mit der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes betrauten Behörden dürfen zum Zweck der Ausführung dieses Gesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen personenbezogene Daten erheben und verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist. (Art. 6 Abs. 1 Satz 1e EU-Datenschutzgrundverordnung und § 86 bis § 91g Aufenthaltsgesetz sowie §§ 7, 8 Asylgesetz).

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten erfolgt nur im gesetzlichen Rahmen, so zum Beispiel an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, das Bundesamt des Inneren und für Heimat, das Bundesverwaltungsamt, den Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Militärischen Abschirmdienst, das Bundeskriminalamt, die Bundespolizei, das Zollkriminalamt, das Landesamt für Verfassungsschutz, das Landeskriminalamt das Bundeskriminalamt, das Auswärtige Amt sowie die deutschen Auslandsvertretungen, Ausländerbehörden, Leistungs- und Unterbringungsbehörden, Ordnungsämter, das Gesundheitsamt, Jugend- und Sozialämter, die Bürgerbüros, Sicherheitsbehörden, Strafverfolgungsbehörden, Justizvollzugsbehörden, Polizeibehörden, Zollbehörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften, Gewerbeämter, die Jobcenter, Melde- und Standesämter, Integrationskursträger, die Bundesagentur für Arbeit, Arbeitgeber und Ausbildungsbetriebe, fachkundigen Körperschaften, die öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen, die für die Berufszulassung zuständigen Behörden, Bildungseinrichtung, Geldinstitute, Krankenkassen, Kindergärten, Schulen, Dolmetscherdienste, Reisebüros, Fluggesellschaften erfolgen.

Datenweitergabe an ein Drittland oder eine internationale Organisation

Daten zu Ausländern nach § 24 Absatz 1, die ein Visum oder eine Aufenthaltserlaubnis beantragt haben oder denen ein solches Visum oder eine solche Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, und zu deren Familienangehörigen im Sinne des Artikels 15 Absatz 1 der

01.10.2024 Seite 1 von 3

Landkreis Informationspflichten nach Artikel 13 DSGVO Sächsische Schweiz-**Thema** Osterzgebirge Referat Ausländer- und Asylrecht



Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person

Richtlinie 2001/55/EG dürfen auf Ersuchen auch den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Europäischen Kommission übermittelt werden, um Aufgaben nach Artikel 27 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG zu erfüllen.

Die Weitergabe der Daten des Ausländerzentralregisters darf nach Artikel 27 Abs. 1 der Richtlinie 2001/55/EG an nationale Kontaktstellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Organe und Einrichtungen der Europäischen Union und sonstige ausländische oder über- und zwischenstaatliche Stellen nach Maßgabe des Kapitels V der Verordnung (EU) 2016/679 und den sonstigen allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften erfolgen.

An die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union werden im Rahmen der Umsetzung der Richtlinien 2003/109/EG, (EU) 2016/801, (EU) 2021/1883, 2014/66/EU Entscheidungen über die Anträge auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels, Auskunftsersuchen sowie Anfragen weitergegeben. In diesem Zusammenhang erfolgt die Weitergabe der Personalien sowie der Angaben zu Identitätsund Reisedokumenten.

Speicherdauer

Ihre Daten werden erst nach Ablauf der in § 91 Aufenthaltsgesetz i.V.m. § 68 Aufenthaltsverordnung vorgesehenen Fristen gelöscht. Die Frist beträgt 10 Jahre, wenn Sie aus dem Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge wegziehen oder bei Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit. Im Todesfall beträgt die Frist 5 Jahre. Im Falle einer Ausweisung, Zurückschiebung und Abschiebung sind die Daten 10 Jahre nach Ablauf des Einreise- und Aufenthaltsverbot zu löschen. Bei einem Fortzug nach unbekannt erfolgt die Löschung mit Ablauf des 90. Lebensiahres.

Sie haben folgende Datenschutzrechte

Sie können unter o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen (Auskunftsrecht), sie können eine Berichtigung verlangen, wenn nachweislich unrichtige Daten zu Ihrer Person gespeichert sind (Recht auf Berichtigung). Sie haben, unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, das Löschen Ihrer Daten zu verlangen (Recht auf Löschung). Ihnen kann unter Umständen ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zustehen (Recht auf Einschränkung der Verarbeitung). Gegebenenfalls haben Sie ein allgemeines Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung, dieser Widerspruch ist zu begründen (Widerspruchsrecht). Ihnen kann das Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen (Recht auf Datenübertragbarkeit).

Beschwerderecht

Sie haben das Recht sich mit einer Beschwerde an den o. g. Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die örtlich zuständige Behörde ist:

Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte Postfach 11 01 32 01330 Dresden

Pflichten

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist aufgrund § 86 AufenthG erforderlich. Sie sind gem. § 82 Abs. 1 Satz 1 AufenthG verpflichtet, die personenbezogenen Daten

01.10.2024 Seite 2 von 3

Landkreis Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	Informationspflichten nach Artikel 13 DSGVO Thema	***
Referat Ausländer- und Asylrecht	Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person	

bereitzustellen. Nicht fristgemäß geltend gemachte Umstände können gemäß § 82 Abs. 1 Satz 4 AufenthG unberücksichtigt bleiben und eine Ablehnung des Antrags zur Folge haben.

Zweckänderung

Die erhobenen personenbezogenen Daten werden nur für den angegebenen Zweck verarbeitet. Werden die Daten für einen anderen Zweck verarbeitet, dann informieren wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

01.10.2024 Seite 3 von 3